

Bebauungsplan "Theinheim West", Landkreis Haßfurt

Die Gemeinde Theinheim erläßt gemäß
§§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341)
Artikel 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (BayBS. I, S. 461)
Artikel 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. 6. 1962 (BGBl. I, S. 429)
Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. 6. 61 (GVBl. S. 261)
den Bebauungsplan "Theinheim West" als Satzung.

Zeichenerklärung

a) Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßen- und Wegebegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrs- und Wegeflächen
- E+1 Gebäudetyp: Erd- und Obergeschoß
- E+1+1 Gebäudetyp: Hangseitig Erdgeschoß, talseitig Erd- und Oberg.
- Kinderspielplatz
- Trafostation
- Begrenzung von Sichtdreiecken
- 5.5 Maßangaben

b) Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Höhenlinien

c) Weitere Festsetzungen

- 1 Das Bauland ist gemäß § 9 Bundesbaugesetz und § 4 Baunutzungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 2 Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt 2, wobei das talseitig erscheinende Erdgeschoß als Vollgeschoß anzurechnen ist.
- 3 Als Dachform der Wohngebäude sind Satteldächer mit einer Neigung von 21 bis 28 Grad festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragene Firstrichtung ist bindend. Die Ausbildung eines Kniestockes ist nicht zulässig.
- 4 PKW-Garagen sind, soweit sie nicht eigens ausgewiesen wurden, innerhalb der Wohngebäude unterzubringen.
- 5 Innerhalb von Sichtdreiecken ist keine Bebauung zulässig. Anpflanzungen und Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,00 m, gemessen von der Straßenoberkante, sein.

Vermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom 28. 3. 71 bis 28. 3. 71 in der Gemeinde Theinheim öffentlich ausgelegt.

Datum und Siegel *Erhard Dittler*

Die Gemeinde Theinheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. 4. 71 den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

Datum und Siegel *17. 4. 71 Erhard Dittler*

Das Landratsamt Haßfurt hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 25. 11. 1969 (GVBl. S. 370) gemäß § 11 Bundesbaugesetz, in Verbindung mit § 1 Verordnung vom 17. 10. 1963 (GVBl. S. 194) genehmigt.

Datum und Siegel *25. 11. 1969*

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung gemäß § 12 Absatz 1 Bundesbaugesetz vom 25. 11. 1969 bis 25. 11. 1969 in der Gemeinde Theinheim öffentlich ausgelegt.

Datum und Siegel *25. 11. 1969*

Die Genehmigung und die Auslegung sind ortsüblich am 25. 11. 1969 durch den Landratsrat bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Absatz 3 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Datum und Siegel *25. 11. 1969*

München, den 20. 11. 1970, Entwurfsverfasser Dipl.-Ing. Heilmann

Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltungsbehörde:

Der Bebauungsplan der Gemeinde Theinheim für das Gebiet "Theinheim-West" wird gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit der V.G. vom 25.11.1969 (GVBl. Nr. 19 S. 370) mit Auflagen genehmigt.

Haßfurt, 5.7.1971
Landratsamt:
I.A.



[Signature]
(Bauer)
Regierungsrat